

## **Erläuterungen**

### **I. Allgemeiner Teil**

Eine Wirkungsorientierte Folgenabschätzung kann entfallen (§ 7 Abs. 2 VOWO 2020, LGBL Nr. 72/2020), denn das vorliegende Regelungsvorhaben enthält ausschließlich die Festlegung kostendeckend ermittelter Tarife.

#### **Anlass und Zweck, Problemdefinition**

Die Steiermärkische Krankenanstaltenges. m.b.H hat eine Änderung der Sondergebührenverordnung 2019, LGBL Nr. 28/2019, auf Grundlage der Vereinbarung mit dem Verband der Versicherungsunternehmungen Österreichs (VVO) und den Privaten Krankenversicherungen (PKV) im Einvernehmen mit der Ärztekammer für Steiermark, der Vereinigung der Primärärzte und ärztlichen Direktoren der Steiermark und dem Verein pro Klinikum mit Wirksamkeitsbeginn 1. Jänner 2021 beantragt.

Nach § 79 Steiermärkisches Krankenanstaltengesetz 2012 (StKAG), LGBL Nr. 111/2012 zuletzt in der Fassung LGBL Nr. 35/2020 sind die Gebühren in der Sonderklasse vom Rechtsträger der Krankenanstalt kostendeckend zu ermitteln und mittels Verordnung festzulegen. Die festgelegten Tarifierhöhungen führen zu einer durchschnittlichen Gebührenerhöhung in der Sonderklasse der Landeskrankenanstalten in der Höhe von 2,90 %, wobei bei der Berechnung allfälliger Pflage tage – bzw. Leistungssteigerungen sowie allfällige Leistungsrückgänge im Jahr 2020 nicht berücksichtigt wurden. Die einzelnen Tarife sind daher entsprechend anzupassen.

#### **Ziel**

Sicherung der Kostendeckung von Tarifen.

#### **Inhalt**

Festlegung kostendeckend ermittelter Tarife.

#### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

#### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Vor Erlassung der Verordnung ist gem. § 79 Abs. 3 StKAG den Ärztevertretungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

#### **Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:**

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

## **II. Besonderer Teil**

### **Zu Z 1 (§ 2 Abs. 3):**

Als Teilbetrag der Anstaltsgebühren werden die Grundgebühren pro Pflage-tag für die einzelnen Standorte neu festgesetzt.

### **Zu Z 2 (§ 2 Abs. 5):**

Als Teilbetrag des Anstaltsgebühren wird der Basisbetrag der Strukturpauschale neu festgelegt sowie dessen prozentuelle Verrechnung unter Bedachtnahme auf die Aufenthaltsdauer (SKL- Pflage-tag).

### **Zu Z 3 (§ 4 Abs. 1):**

Die Tagesgebühr für die Leistungen in der Sonderklasse für operative und nicht operative Abteilungen werden neu festgesetzt.

### **Zu Z 4 (§ 5):**

Die Labor- und die Pathologiepauschalen werden neu festgesetzt.

### **Zu Z 5 (§ 6 Abs. 1):**

Die Arztgebühren werden unter Bedachtnahme auf die einzelnen Operationsgruppen neu festgesetzt.

### **Zu Z 6 (§ 8 Abs. 1):**

Die Konsiliargebühr wird neu festgesetzt.

### **Zu Z 7 (§ 9):**

Die Herzpauschale (für die operative Behandlung unter Heranziehung einer Herz-Lungen Maschine bei Patienten und Patientinnen mit Herzdefekten) wird neu festgesetzt.

### **Zu Z 8 (§ 11 Abs. 2):**

Die Nuklearmedizinpauschale für nuklearmedizinische Leistungen wird neu festgesetzt.

### **Zu Z 9 (§ 12 Abs. 1):**

Die Arztgebühren für strahlentherapeutische Leistungen und stereotaktische Bestrahlungen werden neu festgesetzt.

### **Zu Z 10 (§ 12 Abs. 3 bis 5):**

Die Arztgebühr für die Leistung „Bestrahlung Röntgentherapie“, die pauschale Arztgebühr für stereotaktische Einzeitbestrahlung mit dem Linearbeschleuniger sowie die zusätzlich zur jeweiligen Tarifgruppe zu verrechnende Arztgebühr werden neu festgesetzt.

### **Zu Z 11 (§ 13):**

Die pauschale Arztgebühr für extrakorporale hochenergetische orthopädische Stoßwellentherapien (ESWT) wird neu festgesetzt.

### **Zu Z 12 (§ 14):**

Die pauschale Arztgebühr für intravitreale operative Medikamentengaben (IVOM) in Verbindung mit einer Katarakt-Operation wird neu festgesetzt.

**Zu Z 13 (§ 15 Abs. 1):**

Die Arztgebühren für besondere diagnostische und therapeutische Leistungen, die gesondert zu verrechnen sind, werden neu festgelegt.

**Zu Z 14 (§ 16 Abs. 2 und 3):**

Die pauschalierten Anstaltsgebühren für Zweibettzimmer und Einzelzimmer sowie die pauschalierte Arztgebühr, die die Gebühren nach § 3 Abs 2 ersetzt, werden neu festgelegt.

**Zu Z 15 (§ 17 Abs. 1):**

Die pauschalen Arztgebühren für Coloskopien und Doppelballonenteroskopien werden neu festgesetzt.

**Zu Z 16 und Z 17 (§ 18 Abs. 1 und 2):**

Die pauschalierte Anstaltsgebühr für stationär durchgeführte Tumornachsorgen, welche die Gebühren nach § 2 Abs. 2 Z 1 bis 3 ersetzt sowie die pauschalierte Ärztegebühr für stationär durchgeführte Tumornachsorgen, welche die Gebühren nach § 3 Abs 2 ersetzt, werden neu festgesetzt.

**Zu Z 18 (§ 19):**

Die Hebammengebühr, die zur Gänze der Hebamme zukommt, wird neu festgesetzt.

**Zu Z 19 (§ 22a):**

Das Inkrafttreten der Novelle wird mit 1. Jänner 2021 bestimmt.

**Zu Z 20 (Anhang B und C):**

Die Anhänge B und C werden neu erlassen. Dabei werden die Tarife um 2,90 % erhöht und entsprechend angepasst.